

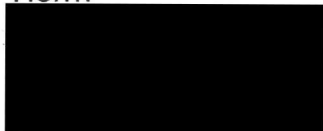
Polizei Berlin

Polizeidirektion Einsatz / Verkehr
Beschwerdestelle



Polizei Berlin • (Postanschrift)

Herrn



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Dir E/V St 323-00264-332/22

Bearbeiterin: [REDACTED]
Zimmer: 146

Dienstgebäude:
Königstr. 5, 14169 Berlin

Tel.: Durchwahl [REDACTED]
Vermittlung [REDACTED]

Fax: Durchwahl [REDACTED]
E-Mail:
Dir-E-V-St-32-Beschwerde@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de
www.110prozent.berlin

12.01.2022

Gebührenerhebung für die gewährte Akteneinsicht gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG)

Bescheid

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Erhalt dieser Sendung wird Ihnen Akteneinsicht in die Beschwerdeakte Dir E/V St 323-01941-332/22 gewährt. In diesem Zusammenhang sind für Sie 19 Kopien angefertigt und übersandt worden.

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) vom 22. Mai 1957 in Verbindung mit § 5 Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 betragen die Kosten für eine einfache Akteneinsicht 5,00 bis 100,00 EUR, nach Nr. 2 für eine Akteneinsicht, die einen umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,00 EUR bis 250,00 EUR und Nr. 3 für eine Akteneinsicht, die einen außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,00 bis 500,00 EUR.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, sind die Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen.

Verkehrsverbindungen:
S 1 Zehlendorf
Bus M48, X10, X11, 101
112, 115, 118, 285, 623

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin

Postbank Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben.

Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

Gemäß der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses handelt es sich nach hiesiger Auffassung um eine einfache Akteneinsicht (Tarifstelle 1004 lit. b) Nr. 1.) deren Rahmen 5,00 – 100,00 EUR beträgt.

In Ihrem Fall benötigte eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, für die vorbereiteten Arbeiten zur Durchführung der Akteneinsicht einen Zeitaufwand von 16 Arbeitsminuten.

Die Vorbereitung beinhaltete die Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründen gemäß §§ 5 – 12 IFG, insbesondere erfolgte eine Prüfung, ob Daten von Dritten betroffen sind und die Prüfung, ob ein Verfahren gemäß § 14 Absatz 2 IFG notwendig ist. In dem Verwaltungsaufwand ebenfalls enthalten ist die Durchführung der Anhörung gemäß § 14 Absatz 2 IFG.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 5. Mai 2022 beträgt der Durchschnittswert für den gehobenen Dienst 78,24 EUR pro Arbeitsstunde. Es entstanden daher Personalkosten in Höhe von 20,86 EUR. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung dieser darüberhinausgehenden Sachkosten bedurfte es hierbei nicht.

Schwärzungen sind mit Ihrem Einverständnis vorgenommen worden.

Darüber hinaus betragen die Kosten gemäß der Tarifstelle 1004 d) für die Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit einer Akteneinsicht, je Fotokopie 0,15 EUR, so dass für die Kopie der Akte (19 Seiten) Kosten in Höhe von 2,85 EUR hinzukommen.

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag:

Vorbereitung der Akteneinsicht zum Aktenzeichen Dir E/V St 323 -01941-332/22	20,86 EUR
19 angefertigte Fotokopien zu 0,15 EUR	2,85 EUR
Gesamtbetrag	23,71 EUR

Bitte zahlen Sie den Betrag in Höhe von 23,71 EUR bis zum 26.01.2023 auf das nachfolgend genannte Konto. Geben Sie bei der Überweisung bitte auch die Finanzstelle

und das Kassenzzeichen an:

Landeshauptkasse Postbank Berlin
IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC: PBNKDEFF
Finanzstelle: 0541/11201/119
Kassenzzeichen: 0630001616338
Aktenzeichen: Dir E/V St 323-00264-332/22

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Direktion Einsatz/Verkehr, Königstr. 5, 14163 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist. Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und befreit daher nicht von der fristgemäßen Bezahlung der Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen

